

Verein Pumptrack-Liestal

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pumptrack-Liestal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Projektierung, Realisierung und Unterstützung eines Pumptracks¹ in Liestal. Im Grundsatz ist das Ziel des Vereins die Realisierung zu ermöglichen. Um diesen Schritt zu erreichen ist es die Aufgabe des Vereins die Projektierung zu leiten, die finanziellen Mittel zu generieren und die Umsetzungsphase zu steuern. Nach Realisierung des Pumptracks ändert sich der Zweck automatisch in eine unterstützende Tätigkeit zum Betrieb und Instandhaltung und allfällige Weiterentwicklung des Pumptracks. Dem Verein ist es überlassen den Pumptrack selbst zu betreiben oder einer anderen Trägerschaft zum Betrieb zu übergeben, solange der Ideelle Zweck des Pumptracks bestehen bleibt.

Die allgemeine Förderung des Rollsports in der Region Liestal stellt ein weiteres Ziel des Vereins Pumptrack-Liestal dar.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche erwirtschafteten und erhaltenen Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks ausgeschüttet.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für Aktivmitglieder und für Passivmitglieder kann einzeln definiert werden. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

¹ Ein Pumptrack ist ein geschlossener Rundkurs auf einer Ebene, der ohne in die Pedale zu treten befahren werden kann. Der nötige Schwung wird durch geschicktes Verlagern des Körpergewichts und einer „Pump“-Bewegung erzeugt. Der Rundkurs besteht aus Wellen und erhöhten Kurven und kann aus verschiedenen Materialien gebaut werden. Der Pumptrack kann mit verschiedenen Sportgeräten wie Fahrrädern, Skateboards oder Trottinets befahren werden. (Mobileservices.ch, 2020)

Verein Pumptrack-Liestal

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten (auch elektronisch z.B. mit dem Kontaktformular auf der Website oder einer Anfrage über die sozialen Medien). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. das vom Vorstand definierte Vorstandsmitglied.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Verein kann eine Revisionsstelle definieren
- d) Der Verein kann eine Geschäftsstelle definieren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands statt. Mitglieder können schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung findet maximal 2 Mal pro Jahr statt.

Kommentar: Es ist zu empfehlen, die Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte, besser noch im ersten Quartal durchzuführen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Verein Pumptrack-Liestal

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie allfälliger Kontrollstellen
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Budgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie die Auflösung und die Verwendung des Liquidationserlöses benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen (Kassier)
- d) Sekretariat
- e) Kommunikation & Marketing
- f) Sponsoring

Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die übrigen Ressorts konstituiert sich der Vorstand selbst.

Verein Pumptrack-Liestal

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Eine Revisionsstelle kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Rechnungsrevisor / Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des/der Präsident/in oder Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Verein verpflichtet sich im Übrigen für Bankbeziehungen durch die Einzelunterschrift des Kassiers (Ressort Finanzen).

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

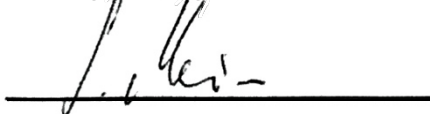
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.8.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Liestal, 30.8.2020

Der Präsident:



Der Protokollführer:

